

Richtlinie zur Förderung der Ausstellung von Energieausweisen und von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kommunalgebäuden

(Beschluss der Landesregierung vom 26. Februar 2008)

1. Förderung der Ausstellung von Energieausweisen für Kommunalgebäude

Fördergegenstand:

Gefördert wird die Ausstellung von Energieausweisen für kommunale Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime und Verwaltungsgebäude nach der OIB Richtlinie 6

Förderhöhe:

500 € je Gebäude, höchstens jedoch drei Gebäude je Gemeinde oder Gemeindeverband

Fördervoraussetzungen:

Für die Berechnung sind die Bauteilflächen, das Volumen und die Bauteilaufbauten genau zu ermitteln (ein vereinfachtes Verfahren ist nicht ausreichend)

Dem Energieausweis sind Verbesserungsvorschläge beizulegen, die folgende Punkte zu enthalten haben:

- * Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle
- * Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Effizienz der haustechnischen Anlagen
- * Maßnahmen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger
- * Maßnahmen zur Verbesserung organisatorischer Maßnahmen (Energiebuchhaltung, Wärmemengenerfassung, ...)
- * Maßnahmen zur Reduktion von CO₂-Emissionen
- * Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Anforderungen (Mindest-U-Werte) der Förderung energetischer Sanierungen für Kommunalgebäude (siehe Punkt 2.1) zu erfüllen

2. Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kommunalgebäuden

Fördergegenstand:

Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime und Verwaltungsgebäude

2.1 Förderung der Sanierung einzelner Bauteile und Haustechnikkomponenten

Förderhöhe:

15 % der anrechenbaren Ausgaben, bei finanzschwachen Gemeinden kann der Fördersatz bis zum Doppelten erhöht werden

Fördervoraussetzungen:

Bauteile

Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte (Mindest-U-Werte)

Bauteil	TBV	Förder-Mindest-anforderung	Zielwerte
Außenwand	0,27 W/m ² K	0,20 W/m ² K	0,15 W/m ² K
Fenster	1,70 W/m ² K	1,00 W/m ² K*	0,80 W/m ² K
Oberste Geschoßdecke / Dach	0,20 W/m ² K	0,15 W/m ² K	0,13 W/m ² K
Decke zu Außenluft (Flachdach, Auskragungen)	0,20 W/m ² K	0,15 W/m ² K	0,13 W/m ² K
Bauteil zu Erdreich	0,40 W/m ² K	0,25 W/m ² K	0,20 W/m ² K
Bauteil zu unbeheizten / ungedämmten Räumen	0,40 W/m ² K	0,25 W/m ² K	0,20 W/m ² K

* Dreischiebenverglasung

Haustechnikanlagen

* Holzheizung

* Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl von mindestens 4)

* Solaranlagen (Wärmemengezähler)

* Kesseltausch (Brennwerttechnik)

* Nah- und Fernwärmeanschluss

* Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

* Fotovoltaikanlagen (entfällt bei Möglichkeit einer anderen Förderung)

sofern technisch möglich sind die Anforderungen aus der OIB Richtlinie 6 an Haustechnikkomponenten einzuhalten, z. B. Dämmung der Verteilleitungen

2.2 Förderung der Gesamtsanierung

Förderhöhe

25 % der anrechenbaren Ausgaben, bei finanzschwachen Gemeinden kann der Fördersatz bis zum Doppelten erhöht werden

Fördervoraussetzungen:

Als Gesamtsanierung gilt eine zeitlich zusammenhängende Sanierung eines Gebäudes, wenn drei der unten genannten Bereiche unter Einhaltung der Anforderungen an die Einzelsanierung erneuert oder instand gesetzt werden:

* Außenwand

* Fenster

* oberste Geschoßdecke oder Dach

* Haustechnik (Heizkessel, Lüftung, Solaranlagen)

Im Förderansuchen sind der Heizwärmebedarf und Endenergiebedarf (Energieausweis) vor und nach der Sanierung auszuweisen

3. Verfahren

3.1 Verfahren für die Förderung der Ausstellung von Energieausweisen

Förderanträge sind im Wege des Portal Tirol einzubringen. Zu diesem Zweck ist das Vorhaben "Energieausweis" anzulegen. Dem Bedarfszuweisungsantrag sind der Energieausweis und die Verbesserungsvorschläge elektronisch unter Mitteilungen anzuschließen.

Für die Auszahlung ist dem Auszahlungsantrag die Rechnung für die Ausstellung des Energieausweises samt Erstellung von Verbesserungsvorschlägen elektronisch unter Mitteilungen anzuschließen.

3.2 Verfahren für die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Förderanträge sind im Wege des Portal Tirol einzubringen. Zu diesem Zweck ist das Vorhaben "Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz" anzulegen. Dem Bedarfszuweisungsantrag sind der Kostenvoranschlag und der Nachweis für die durch die Maßnahmen erzielte Effizienzsteigerung elektronisch unter Mitteilungen anzuschließen.

Eine Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ist nur dann möglich, wenn vor Beginn der Ausführung der Maßnahmen die Zusicherung der Förderung erteilt worden ist.

Für die Auszahlung ist dem Auszahlungsantrag die Rechnung für die Ausführung der Maßnahmen elektronisch unter Mitteilungen anzuschließen.

3.3 Gemeinsame Bestimmungen

Den Berechnungen und Darstellungen ist die OIB - Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz", Ausgabe April 2007, samt Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden", Version, 2.6, April 2006, zu Grunde zu legen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung erfolgt aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Die Förderung ist nur nach Maßgabe der im Gemeindeausgleichsfonds dafür reservierten Mittel auszuführen.

Unrichtige Angaben haben den Widerruf der Förderung und die Verpflichtung zu deren Rückzahlung zur Folge.